

I. Ziele des Stipendiums

Das SBW Berlin Stipendium für Geflüchtete unterstützt junge Geflüchtete in Deutschland, die sich sozial engagieren wollen und ihre im Studium erworbenen Kompetenzen während und nach dem Studium im Rahmen sozialer Projekte einsetzen.

Die Stipendien werden aufgrund von fachlicher Qualifikation, persönlicher Eignung und finanzieller Bedürftigkeit¹ für ein Bachelor- oder Masterstudium an einer Berliner oder Potsdamer Universität oder Fachhochschule vergeben. Grundsätzlich können alle wissenschaftlichen und sozialen Fachrichtungen sowie Kunstfachrichtungen gefördert werden.

In besonderen Fällen ist auch die Förderung einer Berufsausbildung in Berlin oder Potsdam möglich.

Das Stipendium für Geflüchtete unterstützt vor allem Projekte, die sich mit den Themen Migration und Inklusivität auseinandersetzen und die Räume schaffen, in denen Menschen mit und ohne Migrationsgeschichten zusammenkommen, um voneinander bzw. miteinander zu lernen. Die Zusammenarbeit zwischen einer gemeinnützigen/sozialen Einrichtung in Deutschland (bzw. in Berlin oder Potsdam) oder in den Herkunftsländern und interessierten Bewerbenden ist wünschenswert. Das bisherige soziale Engagement bzw. die Motivation der Bewerbenden hierfür steht im Vordergrund. Nach Studienende bzw. Förderungsende können die Stipendiaten ihre sozialen Projekte innerhalb der gemeinnützigen/sozialen Einrichtung fortsetzen und dort weiterentwickeln oder gehen einer anderen gemeinnützigen Tätigkeit nach.

Die Absicht, ihre sozialen Projekte für mindestens 18 Monate nach Förderzeitende bzw. Studienabschluss in Deutschland oder in dem Herkunftsland zu verfolgen bzw. nach Studienabschluss sich gemeinnützig zu engagieren, und weiterhin regelmäßig an Projektbesprechungen mit der SBW Berlin bezüglich ihrer professionellen Weiterentwicklung (Projekt und Beruf) teilzunehmen, sind wichtige Voraussetzungen für das SBW Berlin Stipendium für Geflüchtete.

Von Beginn der Förderung unterstützt die SBW Berlin alle Stipendiaten, auf ihre beruflichen Ziele hinzuwirken. Dies geschieht möglichst durch praktische Umsetzung der Inhalte der Studiengänge im Rahmen ihrer Projektarbeit und Networking mit anderen Organisationen.

Eine Förderung in anderen deutschen Bundesländern ist ausgeschlossen.

Eine Förderung nach Ende der Regelstudienzeit bzw. regulären Ausbildungszeit ist ebenfalls ausgeschlossen.

II. Erwartungen an Bewerbende bzw. neu aufgenommene Stipendiaten

Das SBW Berlin Stipendienprogramm unterstützt die Stipendiaten während ihres Studiums in Berlin oder Potsdam, aber es sind auch Erwartungen der SBW Berlin damit verbunden.

Der Schwerpunkt unseres Stipendienprogramms liegt auf dem sozialen Engagement der Stipendiaten und der Entwicklung sozialer Projekte in Verbindung mit und falls möglich in den Heimatländern der Stipendiaten. Die Stipendiaten können entweder an von der SBW Berlin vergebenen Projekten arbeiten, oder an eigenen, die sie während des Bewerbungsprozesses durch das Einreichen einer Projektbeschreibung² vorstellen. Projekte können auch in

¹ Siehe Punkt VI für weitere Informationen zu finanzieller Bedürftigkeit und weiteren Auswahlkriterien.

² Die Richtlinien zur Projektbeschreibung sind auf der SBW Berlin Webseite zu finden.

Richtlinien und Kriterien des Stipendiums für Geflüchtete



Zusammenarbeit mit einer lokalen gemeinnützigen/sozialen Einrichtung in Berlin oder Potsdam entwickelt werden. Ziel ist es, dass durch diese Projekte Menschen in Notlagen unterstützt werden. Dies soll einen allgemeinen Nutzen für die Gesellschaft haben.

Während der Teilnahme an unserem Stipendienprogramm besuchen die Stipendiaten zusätzliche Workshops bei der SBW Berlin, erstellen Projektberichte, halten Vorträge oder Präsentationen zu ihren Projekten. Die ständige Betreuung der Stipendiaten erfolgt im Rahmen regelmäßiger Gespräche in den Räumlichkeiten der SBW Berlin.

Es wird deshalb erwartet, dass Bewerbende ihre Motivation für gemeinnützige/soziale Tätigkeiten in Form eines Motivationsschreiben³ nachweisen.

Für Bewerbenden, die bereits mit gemeinnützigen/sozialen Einrichtungen in Deutschland (bzw. in Berlin oder Potsdam) oder in ihren Herkunftsländern zusammenarbeiten, ist zusätzlich ein Empfehlungsschreiben der Einrichtung erforderlich.⁴ Es ist daher angestrebt, dass während der Förderung bzw. des Studiums ein reger Austausch zwischen den Stipendiaten, der gemeinnützigen/sozialen Einrichtung und der SBW Berlin stattfindet.

Falls Stipendiaten nach Förderende keinen Weiterbetrieb des sozialen Projektes bzw. mit der SBW Berlin abgestimmte gemeinnützige Tätigkeit beabsichtigen, erfolgt eine Rückzahlung des Stipendiums durch die Stipendiaten.⁵ In diesen Fällen wird eine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen, die notariell zu beglaubigen⁶ ist. Folglich sind die Stipendien bzw. die von der SBW Berlin bisher erbrachten monetären Leistungen dann unverzinst, beginnend 3 Monate nach Förderungsende bzw. Regelstudienzeit, in 12 Monatsraten zurückzuzahlen. Dies kann allerdings eine große Herausforderung darstellen. Deshalb ist unbedingt zu beachten, dass günstigere Möglichkeiten existieren können, wenn Bewerbende und Stipendiaten von Anfang an beabsichtigen, sich nicht sozial/gemeinnützig zu engagieren.

Alle Stipendiaten arbeiten während der Förderzeit proaktiv an ihren Projekten und können dies auch jederzeit nachweisen. Es sind zwischen 2 bis 8 Arbeitsstunden pro Woche an dem sozialen Projekt vorgesehen.

Darüber hinaus werden mindestens gute Studienleistungen erwartet.⁷

III. Wer kann sich bewerben?

- Heimatlose Ausländer, die in Deutschland leben
- Anerkannte Flüchtlinge, die in Deutschland leben
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §24 und § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis für Deutschland

³ Das Motivationsschreiben sollte Gründe der Studienauswahl und die Motivation für gemeinnützige/soziale Tätigkeiten erläutern.

⁴ Das Empfehlungsschreiben sollte die Aufgaben des Bewerbenden in der gemeinnützigen/sozialen Einrichtung erläutern.

⁵ Bei Ausstieg aus dem sozialen Projekt bzw. der gemeinnützigen Tätigkeit tritt der Rückzahlungsplan in Kraft und beinhaltet 12 Monatsraten. Für weitere Informationen zum Rückzahlungsplan siehe Punkt XI.

⁶ Eine notarielle Beglaubigung erlaubt die Einforderung ab der ersten Ratenzahlung, ohne weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

⁷ Im jeweiligen Semester wird ein Notendurchschnitt von mind. 2,5 erwartet.

Studierende und Auszubildende, deren Studium bzw. Ausbildung in Deutschland bereits durch ein anderes Stipendium gefördert wird, sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Eine Ausnahme stellt eine Förderung durch BAföG dar. In diesem Fall wird die Stipendienhöhe an die BAföG-Leistung angepasst.

IV. Bewerbungsvoraussetzungen

Folgende Bewerbungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- im Alter zwischen 18 und 30 Jahren
- Berufs- oder Ehrenamtserfahrung im gemeinnützigen/sozialen Bereich nach Aufenthaltsbeginn in Deutschland (belegt durch Empfehlungsschreiben einer sozialen Einrichtung wünschenswert)
- in Deutschland lebend bzw. vor der Bewerbung nachweislich nicht länger als 6 Jahre in Deutschland aufgehalten
- Hochschulzugangsberechtigung (falls, Studium angestrebt wird)
- Absicht nach Förderungsende für mind. 18 Monate das soziale Projekt weiterzubetreiben bzw. sich in Deutschland bzw. im Herkunftsland gemeinnützig zu engagieren
- nachweislich verhältnismäßig geringes Nettoeinkommen⁸
- Durchschnittsnote, die einem deutschen Notendurchschnitt von mind. 2,5 entspricht⁹
- Bewerbung vor Studien-/Ausbildungsbeginn oder maximal im dritten Semester an einer staatlich anerkannten Hochschule (im In- oder Ausland) vollmatrikuliert oder Bewerbung um ein Masterstudium kurz vor oder nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums
- Hinweis: Einzelne oder mehrere Familienangehörige der Stipendiaten dürfen nicht nach Förderungsbeginn zu einer dauerhaften Familienzusammenführung in den Räumlichkeiten der SBW Berlin nachgeholt werden.

Bewerbungen von Bewerbern, bei denen nicht alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können leider nicht berücksichtigt werden.

V. Fristen und Bewerbungsunterlagen

Gebühren in Zusammenhang mit der Bewerbung werden in keiner Weise von der SBW Berlin verlangt.

Eine feste Bewerbungsfrist wird nicht vorgegeben, die Bewerbungen werden ganzjährig angenommen.

Für die Stipendienbewerbung ist zunächst ein Nachweis des sozialen Engagements des Bewerbenden in Form eines Motivationsschreibens bzw. bei einer Zusammenarbeit mit einer

⁸ Die Summe des Haushaltseinkommens der Bewerbenden übersteigt nicht für Deutschland offiziell angegebene Durchschnittseinkommen (letzter Stand von 2023: 2.425 Euro). Betrachtet wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder sowie alle Einkommensquellen der Familie bzw. der Bewerbenden (z.B. Arbeitsentgelt, Einkommen aus unternehmerischen Betätigungen, Vermögenserträge, Kindergeld oder Renten).

⁹ Berechnung der Note: Bestnote der ausländischen Notenskala minus umzurechnender im Ausland erhaltener Notenwert durch die Differenz der Bestnote der ausländischen Notenskala und der unteren Bestehensnote der ausländischen Notenskala multipliziert mit 3 und plus 1; bzw. ausschließlich B+ und höher; Upper Second Class; 80% und höher.

gemeinnützigen/sozialen Organisation zusätzlich auch ein Empfehlungsschreiben notwendig. Das Motivationsschreiben kann per E-Mail an application@sbw.berlin eingereicht werden.

Das Empfehlungsschreiben kann die Einrichtung im Namen des Bewerbenden ebenfalls an application@sbw.berlin einreichen. Nach sorgfältiger Prüfung dieser Schreiben erhalten herausragende Interessenten Zugang zum Bewerbungsformular.

Nur vollständige Bewerbungen werden bei der Auswahl berücksichtigt. Für die Bewerbungen sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Motivationsschreiben (per E-Mail) bzw. ggfs. ein Empfehlungsschreiben einer gemeinnützigen/sozialen Einrichtung (per E-Mail)
- Bewerbungsformular (Der Link wird mit herausragenden Bewerbenden geteilt.)
- Hochschulgangzugangsberechtigung (falls, Studium angestrebt wird)
- Informationen über das Netto-Haushaltseinkommen¹⁰
- Kopie des letzten Schul- oder Hochschulzeugnisses mit Notenübersicht und Durchschnittsnote (falls vorhanden)
- Kopie des höchsten Bildungsabschlusses (Abitur- oder Hochschulzeugnis) mit Notenübersicht und Durchschnittsnote (falls vorhanden)

Falls vorhanden, sollten auch Kopien folgender Dokumente beigefügt werden:

- Bei Studium: Zulassung einer Universität oder Fachhochschule in Berlin oder Potsdam
- Bei Ausbildung: Ausbildungsvertrag
- Nachweis über die nötigen Sprachkenntnisse für das angestrebte Studium in Form eines international anerkannten Sprachzertifikats¹¹
- alle bereits erworbenen Hochschulscheine und sonstige Leistungsnachweise (benotet und unbenotet)
- alle bereits erworbenen Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumszeugnisse

Wir empfehlen allen Bewerbenden, zusätzlich noch folgende, nicht zwingend erforderliche Dokumente einzureichen:

- ein oder zwei Empfehlungsschreiben von Professoren, Schullehrern, Arbeitgebern, o.ä.
- Nachweise über das Netto-Haushaltseinkommen¹²
- Projektbeschreibung eines eigenen Projekts¹³

Die Bewerbung einschließlich aller beigefügten Dokumente ist in deutscher oder englischer

¹⁰ Diese Informationen werden ebenfalls bereits im Bewerbungsformular mit abgefragt. Wir bitten um entsprechende Nachweise wie Lohnabrechnungen, Rentenbescheide, Kontoauszüge.

¹¹ Falls die Bewerbung keine Kopie eines international anerkannten Sprachzertifikats enthält, muss sie spätestens im Verifikationsverfahren nachgereicht werden.

¹² Falls die Bewerbung nur Informationen über das Netto-Haushaltseinkommen enthält, müssen die Nachweise im Verifikationsverfahren nachgereicht werden.

¹³ Nach dem ersten Kennenlerngespräch wird mit den Bewerbenden besprochen, ob sie während der Förderzeit an einem SBW Berlin Projekt oder an einem eigenen arbeiten sollen.

Sprache einzureichen. Falls das Originaldokument in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, bitten wir zusätzlich um eine Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

Für die Bewerbung sind einfache Kopien und einfache Übersetzungen ausreichend.

Nach erfolgreichem Abschluss des Auswahlverfahrens werden im Verifikationsverfahren teilweise auch beglaubigte Kopien benötigt.

VI. Auswahlkriterien

Eine Zusammenarbeit der Bewerbenden mit einer sozialen Einrichtung oder z.B. einer Organisation im Bildungsbereich in Deutschland (bzw. Berlin oder Potsdam) oder in ihrem Herkunftsland ist wünschenswert. Zusätzlich sind für die Auswahl der zukünftigen Stipendiaten folgende Kriterien maßgeblich:

Förderbedürftig sind alle Bewerbende, die die Voraussetzungen des § 1 BAföG erfüllen. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen im Einzelfall.

Als förderbedürftig gelten auch Bewerbende, deren Haushaltseinkommen nicht das für Deutschland offiziell angegebene Durchschnittseinkommen übersteigt, letzter Stand von 2023: 2.425 Euro. Betrachtet wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder sowie alle Einkommensquellen der Familie bzw. der Bewerbenden (z.B. Arbeitsentgelt, Einkommen aus unternehmerischen Betätigungen, Vermögenserträge, Kindergeld oder Renten).

Förderfähig sind alle Bewerbende, deren intellektuelle Fähigkeiten, die sich aus den Bewerbungsunterlagen und dem Auswahlgespräch ergeben, erwarten lassen, dass sie die Leistungsanforderungen des geförderten Studiums bzw. der geförderten Ausbildung ohne Weiteres erfüllen werden.

Förderwürdig sind alle Bewerbende, deren Persönlichkeit und gesellschaftliches Engagement erwarten lassen, dass sie die Ziele des Stipendiums während ihres Studiums bzw. ihrer Ausbildung umsetzen werden.

Zusätzlich wird das gemeinnützige/soziale Projekt der Bewerbenden bewertet, falls sie sich mit einem eigenen Projekt bewerben.

Über die Gewährung zusätzlicher finanzieller Mittel zur Umsetzung des gemeinnützigen Projekts wird individuell entschieden.

VII. Auswahlverfahren

In der ersten Phase des Auswahlverfahrens wird zuerst das Motivationsschreiben bzw. das Empfehlungsschreiben der Bewerbenden betrachtet. Danach wird entschieden, ob die Bewerbenden den Zugang zum Bewerbungsportal erhalten. Der Link dazu wird per E-Mail geteilt.

In der zweiten Phase des Auswahlverfahrens werden das Bewerbungsformular, die Zeugnisnoten und die finanzielle Situation der Bewerbenden betrachtet.

In der dritten Phase des Auswahlverfahrens wird mit allen Kandidaten, die nach Prüfung der Unterlagen als grundsätzlich geeignet befunden wurden, ein Interview bzw. eine Video-Konferenz durchgeführt, in der ggf. auch eine praktische Aufgabe gestellt wird und die Einzelheiten des geplanten gemeinnützigen/sozialen Projekts einschließlich Zielsetzung und Zeitplan der ersten sechs Monate besprochen werden. Das Projekt kann entweder von SBW Berlin vorgegeben werden oder die Bewerbenden können ein eigenes Projekt vorstellen.

Anschließend erfolgt die finale Auswahl.

VIII. Verifikationsverfahren

Sofern sie nicht bereits eingereicht wurden, werden nach der Auswahl im sog. Verifikationsprozess, folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie des Reisepasses mit aktuellem Passbild
- Kopie der Niederlassung bzw. Aufenthaltserlaubnis
- Nachweise über das Netto-Haushaltseinkommen
- Kopie des letzten Schul- oder Hochschulzeugnisses mit Notenübersicht, falls in der Zwischenzeit (seit der Bewerbung) ein weiteres Zeugnis ausgestellt wurde, falls vorhanden
- Kopien der studienfachspezifischen Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumszeugnisse, falls vorhanden

Sofern ein Hochschulstudium gefördert werden soll, werden zusätzlich noch folgende Unterlagen benötigt:

- Evaluation Report von Uni-Assist oder anderen Nachweis über die Notenumrechnung in das deutsche Notensystem
- Zulassung der Berliner Hochschule oder Fachhochschule, an der die Bewerbenden studieren möchten oder Immatrikulationsbescheinigung, sofern bereits vorhanden
- Kopien aller erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet)¹⁴

Während des Verifikationsverfahrens werden mit den Kandidaten die letzten Details über das zu betreuende Projekt abgestimmt und verbindlich festgelegt. Die Projektbeschreibung wird anschließend Teil des Stipendienvertrags.

IX. Stipendienleistungen

SBW Berlin trägt für die Dauer des Stipendiums (Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit bzw. Regelausbildungszeit) die notwendigen Lebenshaltungskosten der Stipendiaten. Das Stipendium beinhaltet:

- ein Zimmer in dafür eingerichteten Studierenden-WGs in der Rudower Str. 67, 12351 Berlin
- Lebensunterhaltszuschuss in Höhe von derzeit 480 Euro monatlich¹⁵
- Studien- bzw. Ausbildungsgebühren¹⁶

Erste Zahlungen können erst nach dem Einzug in die Studierenden-WG geleistet werden. Nebentätigkeiten werden grundsätzlich nicht genehmigt.

¹⁴ Kandidaten, die sich um ein Stipendium für ein Masterstudium bewerben, müssen einfache Kopien aller Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise aus dem Bachelorstudium vorlegen.

¹⁵ Dieser Betrag kann sich bei Gewährung von BAföG reduzieren.

¹⁶ Bei Gebühren über dem nationalen Durchschnitt ist mit einer Eigenbeteiligung zu rechnen.

Wird eine Berufsausbildung gefördert, so wird die Höhe des Stipendiums an die Ausbildungsvergütung angepasst. Die SBW Berlin stellt in diesem Fall ein Zimmer in einer hauseigenen Studierenden-WG zur Verfügung und bezuschusst die Lebensunterhaltskosten, soweit die Ausbildungsvergütung dafür nicht ausreicht.

Bewerbende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, können nur Leistungen gewährt werden, die gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG anrechnungsfrei sind. Bei der Anrechnung ist der Barwert der gewährten Unterbringung zu berücksichtigen. Diese Bewerbende erhalten daher in der Regel lediglich eine Studienkostenpauschale (Büchergeld) in Höhe von maximal 100 Euro monatlich.

X. Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung beträgt mindestens 30 Tage bis zu maximal 48 Monate. Maßgeblich ist die jeweilige Regelstudienzeit. Die Förderung wird zeitabschnittsweise, in der Regel jeweils für das kommende Semester, gewährt.

Vor Ablauf jedes Semesters wird festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Der Fortbestand der Auswahlkriterien, in der Mehrzahl bestandene akademische bzw. in der Ausbildung erforderlichen Leistungen im Zeitraum des zuletzt geförderten Semesters/Halbjahres und ein Nachweis der proaktiven Entwicklung des sozialen Projektes (zum Beispiel in Form eines Projektberichtes) werden hierbei berücksichtigt.

Eine Förderung nach Ende der Regelstudienzeit ist ausgeschlossen.

Insgesamt verfügen wir über 20 Stipendienplätze. Jedes Semester können so viele Stipendien vergeben werden, wie offene Plätze vorhanden sind.

Die Förderung kann im Falle von zwei nicht bestandenen Pflichtprüfungen oder zwei verschobenen Prüfungen von der SBW Berlin beendet werden. Eine Wiederholungsprüfung ist im nächsten möglichen Prüfungszeitraum abzulegen, der von der Hochschule bzw. Ausbildungsstätte zu bestätigen ist. Ein weiterer Grund für die Beendigung der Förderung besteht in der Verfehlung der für das soziale/gemeinnützige Projekt festgesetzten Zielvereinbarungen und wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden. In diesen Fällen wird eine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen, die notariell zu beglaubigen ist. Folglich sind die Stipendien bzw. die von der SBW Berlin bisher erbrachten monetären Leistungen dann unverzinst, beginnend 3 Monate nach Förderungsende bzw. Regelstudienzeit, in 12 Monatsraten zurückzuzahlen.

XI. Fortbestand des Projektes und Rückzahlungspflicht

Das SBW Berlin Stipendienprogramm sieht in der Regel eine begrenzte Förderung vor, die auf die reguläre Studiendauer bzw. die Ausbildungszeit beschränkt ist.¹⁷ Nach Förderende bzw. Studienende haben die Stipendiaten jedoch zwei Möglichkeiten:

- a. Sie betreiben das im Stipendienvertrag vereinbarte geförderte gemeinnützige Projekt bzw. die mit der SBW Berlin abgestimmte gemeinnützige Tätigkeit mindestens 18 Monate nach Förderzeitende erfolgreich weiter und belegen den Bestand und Betrieb**

¹⁷ Die Rückgabe des während der Förderung bereitgestellten Zimmers erfolgt spätestens zum Monatsende des folgenden Monats nach Studienende bzw. Ausbildungsende. Stipendiaten erhalten nach Studienende bzw. Ausbildungsende keine weitere finanzielle Unterstützung.

Richtlinien und Kriterien des Stipendiums für Geflüchtete



des Projektes jederzeit der SBW Berlin durch geeignete Nachweise. In diesem Fall entfällt die Rückzahlungspflicht des Stipendiums.

- b. Sie streben keinen Weiterbetrieb des Projektes oder eine Beteiligung an einer anderen gemeinnützigen Tätigkeit nach Förderzeitende an. Allerdings müssen die finanziellen Leistungen des Stipendiums der SBW Berlin dann zurückgezahlt werden. Der vorher notariell beglaubigte Rückzahlungsplan in 12 Monatsraten beginnt 3 Monate nach Studienende bzw. Ausbildungsende.

XII. Schlussbestimmungen

Die Stipendiaten informieren die SBW Berlin unverzüglich, sobald sich Verhältnisse ändern, die Grundlage der Förderungsentscheidung waren.

Sie informieren die SBW Berlin ferner ebenfalls unverzüglich über ihren Studienabschluss und legen eine Kopie des Abschlusszeugnisses vor.

Außerdem sind während des Studiums unaufgefordert Kopien der erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet) nach jedem Semester während der Förderungsdauer einzureichen.

Weitere Rechte und Pflichten der Stipendiaten werden in den Stipendienverträgen aufgeführt und diese Verträge können gegebenenfalls leicht voneinander abweichen.